

Kreistagssitzung am 07.02.2017

TOP III.1: Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Die FDP-Kreistagsfraktion bittet die Verwaltung um weiterführende Informationen bzw. die Beantwortung offener Fragen zum vorgelegten Haushaltsplanentwurf

1. Wir bitten um eine Übersicht über die prozentuale Höhe und die absoluten Einnahmen aus Kreis- und Schulumlage der letzten zehn Jahre

Antwort:

Entwicklung der Kreis- und Schulumlage

Jahr	Hebesatz Kreisumlage	Hebesatz Schulumlage	Hebesatz Gesamt	Aufkommen Kreisumlage	Aufkommen Schulumlage	Aufkommen Gesamt
2007	30,50	25,00	55,50	46.438.020	38.012.820	84.450.840
2008	30,50	25,00	55,50	51.451.760	42.122.450	93.574.210
2009	30,50	25,00	55,50	54.917.050	44.962.850	99.879.900
2010	32,50	25,00	57,50	54.768.780	42.078.700	96.847.480
2011	33,00	25,00	58,00	54.460.200	41.206.600	95.666.800
2012	33,00	25,00	58,00	56.618.150	42.841.410	99.459.560
2013	33,00	25,00	58,00	60.648.880	45.894.990	106.543.870
2014	33,00	25,00	58,00	62.619.230	47.387.680	110.006.910
2015	33,00	25,00	58,00	65.008.380	49.197.640	114.206.020
2016	29,10	23,61	52,71	68.384.510	55.431.980	123.816.490
Plan 2017	29,10	23,61	52,71	71.532.260	57.985.870	129.518.130

Kreistagsfraktion

2. Wurden in der Dezember-Sitzung des Portfoliobeirates weitere Kassenkreditvolumina festgeschrieben?

Wenn ja, in welcher Höhe, welchen Laufzeiten und Kreditkonditionen?

Antwort: Vom Portfoliobeirat wurde in der Sitzung am 05.12.2016 vorgeschlagen, weitere Kassenkredite in Höhe von insgesamt 75 Mio. € mittelfristig für 3 bis 6 Jahre festzuschreiben.

Daraufhin wurde ab dem 15.12.2016 ein Betrag von 50 Mio. € zu 0,215% für vier Jahre und ein Betrag von 25 Mio. € für fünf Jahre zu 0,271% festgeschrieben.

3. Gibt es seitens der HGO Vorschriften über Limitierungen bei längerfristigen Festlegungen von Kassenkrediten?

Antwort: In den Hinweisen zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO ist unter Nr. 5 zu § 105 HGO (Kassenkredite) geregelt, dass es vertretbar ist, den Zinssatz für einen mittelfristigen oder längeren Zeitraum festzuschreiben, wenn abzusehen ist, dass der Kassenkreditbedarf für einen solchen Zeitraum besteht, soweit dies im Zeitraum der Kreditaufnahme nach Abwägung aller Gesichtspunkte wirtschaftlich erscheint.

Limitierungen bestehen hierbei nicht.

4. Stellenplan: Wo sind die 30 unbesetzten Stellen aus dem FD Migration ausgewiesen?

Antwort: Unbesetzte Stellen werden grundsätzlich nicht ausgewiesen. Sie ergeben sich aus der Differenz zwischen der Stellenplanung und der zum 30.06. eines Jahres zu ermittelnden Stellenbesetzung (§5 Abs.2 GemHVO). Allerdings sind dort nur die dauerhaft und nicht nur vorübergehend eingestellten Arbeitnehmer auszuweisen (§5 Abs. 1 GemHVO). Im Falle der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen sind allerdings wegen der auch heute noch nicht stabilisierten Fragestellungen Stellen in den Vorbemerkungen zum Stellenplan aufgenommen worden, die dann je nach Bedarf befristet besetzt werden. Deshalb müssen die Vorbemerkungen zur Beantwortung dieser Frage mit herangezogen werden. In diesem Zuge wurden die tatsächlich besetzten Stellen auf den 31.12. aktualisiert.

Im Stellenplan sind für den FD Migration (Kostenstellen 2300, 2310, 2315, 2320 und 2330) insgesamt 26,4 Stellen ausgewiesen.

Davon sind (Stand 31.12.2016) 17,17 Stellen besetzt. = 9,23 derzeit unbesetzte Stellen

In den Vorbemerkungen zum Stellenplan sind 28 Stellen für die Betreuung von Flüchtlingen ausgewiesen.

Davon sind (Stand 31.12.2016) 15,04 Stellen besetzt. = 12,96 derzeit unbesetzte Stellen.

Für unbegleitete Asylsuchende werden vorsorglich in den Vorbemerkungen insgesamt 24 Stellen vorgehalten.

Davon sind (Stand 31.12.2016) 9,5 Stellen besetzt. =14,5 derzeit unbesetzte Stellen.

Zusammengenommen ergibt das derzeit 36,69 unbesetzte Stellen, von denen sich einige allerdings im Beschaffungs- bzw. Besetzungsverfahren befinden.

5. Investitionsplan, S. 529, Pos. 02

Worum handelt es sich bei dem genannten Wechselladersystem? Gibt es eine neue Vorschrift zur Anschaffung des Systems? Ersetzt das System andere, bisher schon bestehende Einrichtungen?

Antwort: Die Landkreise haben nach § 4 HBKG (Aufgaben der Landkreise) zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen.

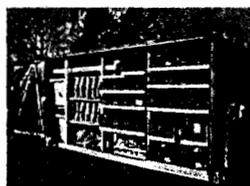
Um den gesetzlichen Auftrag aus dem Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz so wirtschaftlich wie möglich erfüllen zu können, führt der Rheingau-Taunus-Kreis ein Wechsellader-System auf Kreisebene ein. Ein solches System ist, bei richtiger und konsequenter Nutzung (drei oder mehr Abrollbehälter auf einem Trägerfahrzeug) erheblich kostengünstiger als die Vorhaltung / Unterhaltung von separaten Fahrzeugen für jede einzelne Aufgabe.

Sicher ist der Einsatz eines solchen Systems nicht für die sog. Erstangriffsfahrzeuge geeignet; aber gerade auch im Bereich des Überörtlichen Brandschutzes als Aufgabe des Landkreises gibt es viele Nachschub-, Ergänzungs- und Unterstützungsaufgaben die die (wirtschaftliche) Umsetzung eines Abrollbehälter-Systems nahe legen.

Ebenfalls ist daran gedacht Systemkomponenten (Ausstattungen) des Katastrophenschutzes des Landes und des Bundes auf Abrollbehältern zur Verfügung zu stellen.

Weiter bestehen bei den Stationierungsfeuerwehren, die ebenfalls Vorhaltungen für Nachschubeinsatzmittel treffen müssen erhebliche Synergieeffekte (weitere Behälter, Gestellung eines Reservefahrzeuges usw.).

Entsprechende Systeme haben sich schon in vielen Landkreisen, Sonderstatusstädten und kreisfreien Städten bestens bewährt.



Das System soll zunächst an zwei Standorten im Kreis eingeführt werden. Aus einsatztaktischer Sicht (auch in Verbindung mit Aufgaben des

Katastrophenschutzes) sollte dies ein Standort im Rheingau und ein Standort im Untertaunus sein.

Das beschriebene System wird seine Wirtschaftlichkeit mittel und langfristig entfalten und wird bei der nächsten Fortschreibung Bestandteil des Bedarfs- und Entwicklungsplan des Rheingau-Taunus-Kreises.

Weitere Einsparungen die mittel- und langfristig wirken sind die längere Nutzungsdauer der Abrollbehälter im Vergleich zu Einzelfahrzeugen (incl. längerer Ersatzteilhaltung!) und die geringeren Wartungs- und Instandhaltungskosten der zahlenmäßig stark reduzierten Trägerfahrzeuge.

Notwendige, auf einem solchen System darstellbare, Aufgaben / Abrollbehälter sind z.B.:

AB - Sondereinsatz, AB - Hochwasserschutz, AB – Wasserförderung, AB – Nachschub, AB – Logistik, AB – Gefahrgut, AB – Atemschutz, AB – Wassertank, AB – Rüstmaterialien, AB – Sanität / Rettungsdienst., AB – Boot, AB – Schlauch, AB – WC, AB – Aufenthalt, AB – Besprechung (TEL), AB – Mulde / Sandsacktransport.

Bei allen zukünftigen Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen und Ausstattungen für überörtliche Aufgaben wird überprüft ob eine Integration in das Wechselladersystem angezeigt ist.

6. Investitionsplan, S. 532, Grundschule Kiedrich

Warum entstehen für den Neubau eines Betreuungsgebäudes Baukosten in Höhe von über 1 Mio €?

Antwort: Das eingeschossige Betreuungsgebäude ist Bestandteil einer Schule und unterliegt nach der HBO somit dem Sonderbau. Dadurch werden erhöhte Anforderungen in Puncto Brandschutz, Unfallverhütung, Sicherheit, Gesundheit, Schallschutz, Akustik, Wärmeschutz, Heizung und Lüftung sowie elektrische Anlagen an das Gebäude gestellt. Das Raumprogramm (drei Betreuungsräume, Speiseraum, Küche mit Nebenräumen, Büro, sanitäre Anlagen,) entspricht den Erfordernissen für das Ganztagsangebot und ist mit der Schule abgestimmt. Überschlägig ermitteln sich die Kosten gemäß BKI (Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern) wie folgt:

1.520 € je m² BGF (KGR 300+400)*
380 € je m² BGF (25% Nebenkosten)
1.900 € je m² BGF (KGR 300+400+700)

* Der Kostenkennwert von 1.520,00 € liegt in einem realistischen Bereich von 1.500-1.600 €/m² BGF eines durchschnittlichen Standards. Der RTK hat diverse Gebäude in dieser Preislage realisiert.

Bei einer Bruttogesamtfläche (BGF) von ca. 435 m² ergeben sich Grundbaukosten in Höhe

Kreistagsfraktion

von 826.500 € (1.900 € x 435 m²). Dazu muss man mit einer Baupreissteigerung rechnen, die mit ca. 72.000 € kalkuliert ist (Kostenschätzung in 2015, Ausführung in 2017) sowie einen Betrag für Unvorhergesehenes von ca. 10 % (100.000 €) einplanen. Somit ergeben sich Baukosten von 998.500,00 €, gerundet 1.000.000,00 €.

7. Allgemeine Finanzsituation, S. 27, PB 03/670-671

Wieso ist ein Mehrbedarf bei den Leasingkosten v. 480 T€ aufgezeigt, obwohl die Höhe der Leasingverpflichtungen im Jahre 2016 gesunken ist?

Antwort: Die Mitte der 90er Jahre abgeschlossenen Leasingverträge haben einen progressiven Mietverlauf. Vier von fünf Verträgen wurden mit einer Laufzeit von 30 Jahren abgeschlossen. Dabei fielen in den ersten 15 Jahren (1. Mietperiode) lediglich die Zinsen an, die sich in der Leasingrate widerspiegelten. Ab Beginn des 16. Jahres (2. Mietperiode) waren in den Leasingraten zusätzlich Tilgungsleistungen enthalten. Die 2. Mietperiode ist so ausgestaltet, dass sich in Schritten von 5 Jahren der Tilgungsanteil erhöht. Hierdurch ergeben sich regelmäßig höhere Leasingraten. Durch die ebenfalls anfallenden Zinsanpassungen konnten die höheren Tilgungsleistungen durch günstigere Zinsen teilweise kompensiert werden. Der 5. Leasingvertrag hat nur eine Laufzeit von 22,5 Jahren bei einem verbleibenden Restwert von 2,965 Mio. €

Am 01.07.2016 stand bei drei Leasingobjekten eine Zinsanpassung an und es begann für zwei Leasingobjekte eine weitere 5 Jahresperiode mit erhöhten Tilgungsanteilen. Die erhöhten Leasingraten machten sich in 2016 nur für ein halbes Jahr bemerkbar, in 2017 sind diese für das gesamte Jahr zu veranschlagen.

8. Wann ist das Leasingprojekt beendet (S. 583)?

Antwort: Ein Leasingvertrag läuft zum 31.12.2018 aus, hier bleibt ein Restwert von 2,965 Mio. €
Zwei Leasingverträge laufen zum 30.06.2026 aus.
Die beiden letzten Leasingverträge laufen zum 30.09.2027 aus.

9. Auf welche Summe werden sich die Haushaltsausgabenreste am 01.01.17 belaufen?

Antwort: Die Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2016 laufen. Eine belastbare Aussage zum Ergebnis ist derzeit nicht möglich. Voraussichtlich kann in der HFA-Sitzung am 03.02.2017 über die Höhe der Rückstellungen im HHJ 2016 und die Haushaltsüberträge nach 2017 berichtet werden.

Kreistagsfraktion

S. 140f. Gleichstellung/Frauenförderung:

Wie errechnet sich der Personalkostenansatz von 207.440 Euro für 2,5 Stellen?

1x A 11 , 0,5x E 15 0,5x E9 0,5 xE8

Wie begründet sich der Stellenumfang sowie die Einstufung der A11 u. E15 Stelle?

Antwort: Die Ermittlung des Personalkostenplanansatzes für 2017 erfolgte wie in den Vorjahren aufgrund des vorhandenen Personals zuzüglich der Personalkosten einer Praktikantenstelle aus den Vorbemerkungen.

Weiterhin wurden die Tarifsteigerungen aus dem Jahre 2016 (2,4%) und die Tarifsteigerung ab dem 01.02.2017 um 2,35% berücksichtigt.

Bitte beachten: keine **0,5 E15 Stelle** sondern eine **S15 Stelle aus dem SuE Tarif**.

Die Besetzung erfolgte nach gesetzlichen Vorgaben.

- a) § 4 a HKO - Gleichberechtigung von Frau und Mann (Kommunale Gleichstellungsbeauftragte)
- b) § 15 HGIG – Bestellung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (Interne Frauenbeauftragte)

Die A 11 Stelle ist mit der Gleichstellungsbeauftragten nach HKO besetzt und entspricht der ursprünglichen tariflichen Bewertung mit E 11.

Die Funktion der internen Frauenbeauftragten nach dem HGIG ist mit den beiden Teilzeitstellen besetzt.

Die Eingruppierung entstammt der jeweiligen vorherigen Tätigkeit, von der die beiden Mitarbeiterinnen freigestellt wurden.

10. S. 220f.: Rettungsdienst

Auf welche Gesamthöhe beläuft sich die „Rücklage Rettungsdienst“?

Antwort: Der Stand der Gebührenausgleichsrücklage Rettungsdienst beträgt per 31.12.2015: 266.223 €.

11. S. 223ff.: Schulträgeraufgaben/sonstige schulische Aufgaben

Pos. 15: Erstellung Bestandslisten etc.: Erhöhung des Etats von 82.000 auf 162.000 Euro

Um was handelt es sich dabei?

Wie begründet sich die Erhöhung?

Aufwendungen f. Teilnahme am Bundesprogramm Energiesparmodelle in Höhe v. 100.000 Euro.

Um was handelt es sich dabei?

Kann das EDZ davon profitieren?

Kreistagsfraktion

Antwort: Der Planansatz von 162.000 € beinhaltet folgende Positionen:

- 50.000 € für Projektkosten Hessencampus Rheingau+Taunus gem. Kooperationsvereinbarung vom 01./09.09.2014, jeweils hälftig RTK und Land Hessen (Landeszuweisung siehe S. 226, Pos. 7)
- 100.000 € für externe Berater/Fachplaner für Ausschreibungsverfahren in den Bereichen Reinigung, Versicherungsleistungen und Einrichtungsmaßnahmen (Naturwissenschaftliche Bereiche, Küchen) sowie für Bestandserfassung im Bereich Wartung
- 12.000 € für Leseförderung

Die Erhöhung ergibt sich aus der Bruttoveranschlagung der Projektkosten Hessencampus (Aufwand von 25.000 € auf 50.000 €, Ertrag von 0 € auf 25.000 €) sowie Mehrbedarf an Berater/Fachplaner (jeweils + 15.000 € für Reinigungs- und Nawi-/Küchenausschreibungen, + 25.000 € für Ausschreibung Versicherungsleistungen).

Ergänzende Info: Für die Änderungsliste HFA wurden weitere 25.000 € Berateraufwand für kommunikationstechnische Bestandsaufnahme an den Schulen angemeldet (Umstellung Telefon von ISDN auf IP).

Es handelt sich nicht, wie in der Frage dargestellt um Gesamtaufwendungen von 100.000 € aus kommunalen Mitteln des Rheingau-Taunus-Kreises. Unter Position 9 auf Seite 226 findet sich die korrespondierende Einnahmeposition von 90.000 € „Bundeszuschuss Energiesparmodelle an Schulen“. Die Aufwendungen aus dem Kreishaushalt belaufen sich somit auf 10.000 €.

Der Rheingau-Taunus-Kreis beabsichtigt einen Förderantrag beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu stellen. Aus dem Bundesprogramm werden Energiesparmodelle an Schulen gefördert. Der Zuschuss beträgt bei Schutzschirmkommunen 90%.

Gefördert werden Energieeinsparmaßnahmen an Schulen. Dort soll Bewusstsein für den sparsamen Umgang mit Energie geschaffen bzw. verstärkt werden. Die technischen Sanierungsmaßnahmen, z.B. der Heizungen an den Schulen nutzen wenig, wenn sie durch das Verhalten im Schulalltag konterkariert werden.

Durch ein Aktivitätsprämienmodell sollen die Schulen, die sich beteiligen und sich in ihrer Schulen um Energieeinsparung bemühen, belohnt werden. Das Aktivitätsprämienmodell verzichtet fast gänzlich auf Bilanzierung der Energieeinsparung. Eine ständige Kontrolle der Energieverbräuche in den Schulen erfolgt mithin im Rahmen des Energiemanagements und Controllings. Die Bewertungsbasis für das Aktivitätsprämienmodell ist die Projektaktivität in der jeweiligen Schule. Was wird getan, um Energiesparen konkret im Schulalltag und in den Unterricht einzubeziehen. So können z.B. Energiesparteam in der Schule gebildet werden, ein Energiescout in jeder Klasse für den Umgang mit Heizungen und Fenster zuständig sein, Projekttage oder Projektwochen zum Energiethema durchgeführt werden. Den Schulen und den Lehrerinnen und Lehrern sollte systematische Begleitung und Unterstützung angeboten werden, um ein Energiesparkonzept für ihre Schule zu entwickeln. Die Schulen können entscheiden, ob sie sich an dem Projekt beteiligen wollen.

Der Förderzeitraum beträgt vier Jahre. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Klimaschutzmanagement entweder beim Rheingau-Taunus-Kreis selbst, bei Kreisgesellschaften oder Personalausgaben für fachkundige Dritte. Bezuschusst werden auch Maßnahmen im Rahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit. Die operative Organisationsangliederung ist im Vorfeld der Antragsstellung noch nicht abschließend bestimmt.

Kreistagsfraktion

12. S. 276ff.: Medienzentrum

Warum wurde der Ansatz für die Verleihgebühren um fast die Hälfte gesenkt?
Warum hat das kaum Auswirkung auf die Höhe der übrigen Positionen?

Antwort: Der bisherige Planansatz wurde reduziert, da sich die tatsächlichen Einnahmen der vergangenen drei Jahre (2014-2016) auf einen Betrag zwischen 100 € und 600 € beliefen. Im Zeitraum 2011-2013 betrug die Einnahmen noch zwischen 800 € und 1.200 €. Verleihgebühren werden nur von Institutionen erhoben, die sich nicht in der Trägerschaft des Rheingau-Taunus-Kreises befinden. Diese Institutionen haben in den vergangenen Jahren teilweise eigene Medientechnik gekauft, da hier die Preise gesunken sind (z.B. Beamer). Weiterhin werden diese Institutionen nicht von unserem Kurierdienst bedient, so dass die Medientechnik nach dem vorübergehenden Wegfall des zentralen Standortes in Taunusstein für den gesamten Kreis nur noch in Geisenheim erhältlich ist. Die Verleihgebühren selbst sind aus Sicht des Medienzentrums weiterhin korrekt und entsprechen dem mit dem Verleihvorgang verbundenen Arbeits- und Investitionsaufwand. Die Aufwandspositionen 14, 15, 17 und 18 sind unabhängig von den Verleihgebühren zu sehen und haben sich daher nur wenig verändert, sind aber insgesamt leicht gesunken.